BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 137/12 S

L 4 AS 778/12 B ER (Thüringer LSG)
S 10 AS 2812/12 ER (SG Gotha)

……..,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Weimar,
Eduard-Rosenthal-Straße 43, 99423 Weimar,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2012 durch den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß und H a n n a p p e l beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 17. Juli 2012 - L 4 AS 778/12 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Sozialgericht Gotha (SG) hat es abgelehnt, im Wege der einstweiligen Anordnung den Antragsgegner zur Gewährung eines monatlichen Mehrbedarfs für erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach § 21 Abs 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - für den Zeitraum 1.4.2012 bis 30.9.2012 zu verpflichten (Beschluss vom 18.5.2012). Das Thüringer Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerde gegen den Beschluss des SG zurückgewiesen und den weiteren Antrag zur Zahlung von 3000 Euro für den behinderungsgerechten Umbau des Bades abgelehnt *(Beschluss vom 17.7.2012)*. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.

2 Der Antragsteller hat selbst mit Schreiben vom 30.7.2012 gegen den vorgenannten Beschluss beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt.

3 Die Beschwerde ist unzulässig; sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG vom 17.7.2012 ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS